

**kaufmännischer
verband**

*mehr wirtschaft. für mich.
in der ostschweiz.*

Statuten

Kaufmännischer Verband Ostschweiz
Teufener Strasse 25
9000 St. Gallen
T+41 71 274 36 50
info@kvost.ch
kfmv.ch/ostschweiz
kvostschweiz.ch

1. Allgemeines

- 1.1 Der Kaufmännische Verband Ostschweiz, gegründet am 21. Oktober 1862 als Kaufmännischer Verein St. Gallen, bildet einen Verein im Sinne von Art 60 und ff. des ZGB und stellt eine Sektion des Kaufmännischen Verbands Schweiz dar. Für die gegenseitigen Beziehungen sind die Statuten des Kaufmännischen Verbands Schweiz massgebend.

2. Aufgaben

- 2.1 Der Kaufmännische Verband ist die Berufsorganisation der Angestellten aus Büro, Verkauf sowie aller Berufsgattungen, die in Zusammenhang mit dem kaufmännischen Beruf stehen.
- 2.2 Der Kaufmännische Verband erfüllt im Interesse seiner Mitglieder alle Aufgaben, die zur Förderung des rechtlichen und sozialen Schutzes sowie zum Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit der Mitglieder notwendig sind.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verband besteht aus Zentralverbandsmitgliedern und Gönnern. Die Mitglieder des Kaufmännischen Verbands Ostschweiz sind zugleich auch Mitglieder des Kaufmännischen Verbands Schweiz.
- 3.2 Zentralverbandsmitglieder in der beruflichen Erstausbildung gelten als Jugendmitglieder.
- 3.3 Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Verband ideell und materiell unterstützen.
- 3.4 Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verband und seine Ziele besonders verdient gemacht hat. Der Status als Zentralverbandsmitglied oder Gönner bleibt davon unberührt.
- 3.5 Veteranenmitglied werden natürliche Personen, die dem Kaufmännischen Verband Ostschweiz während 40 Jahren angehört haben. Mitglieder, die aus anderen Sektionen zum Kaufmännischen Verband Ostschweiz wechseln und bereits in ihrer bisherigen Sektion Veteranenstatus hatten, behalten diesen Status.
- 3.6 Der Austritt aus dem Verband ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Er muss mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 3.7 Der Übertritt in eine andere Sektion und die Umteilung in eine andere Mitgliederkategorie können auf Ende eines Quartals erfolgen.

- 3.8 Mitglieder, die den Interessen des Verbands zuwiderhandeln, können durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der ausgeschlossenen Person steht innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses das Rekursrecht an den Zentralvorstand des Kaufmännischen Verbands Schweiz zu. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Durch den Eintritt in den Verband verpflichtet sich das Mitglied, die Bestimmungen der Statuten und Reglemente einzuhalten und den Mitgliederbeitrag termingerecht zu bezahlen.
- 4.2 Zu den Rechten der Mitglieder des Verbands gehören die Benützung der Institutionen und die Beanspruchung der Leistungen des Kaufmännischen Verbands. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Zentralverbandsmitgliedern zu. Mit der Passivmitgliedschaft sind keine Rechte gegenüber dem Kaufmännischen Verbands Schweiz verbunden.

5. Finanzielles

- 5.1 Das Verbands- und Rechnungsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.
- 5.2 Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Vorstands- und Ehrenmitglieder des Verbands sind beitragsfrei.
- 5.3 Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet das Verbandsvermögen.

6. Organisation und Verwaltung

- 6.1 Die Organe des Kaufmännischen Verbands Ostschweiz sind:
- a) die Mitgliederversammlungen
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsstelle
 - d) die Revisionsstelle

7. Schriftliche oder elektronische Abstimmung

- 7.1 Der Vorstand kann anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
- a) eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln.
Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, das auch eine geheime Abstimmung ermöglicht.

b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

7.2 Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 8.

Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Er berücksichtigt dabei die aktuelle Lage, aber auch den Umstand, dass die Generalversammlung auch dem persönlichen Kontakt und der Netzwerkpflege dient.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand angeordnet, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn dies die Revisionsstelle oder mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

8.2 Zu den Mitgliederversammlungen wird mindestens 4 Wochen vorher durch das Publikationsorgan des Kaufmännischen Verbands Schweiz / Kaufmännischen Verbands Ostschweiz oder durch schriftliche Mitteilung mit Angabe der Traktanden eingeladen.

8.3 Jede nach Vorschrift des Art. 7.2 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie kann mit Zustimmung des Vorstands auch nicht angekündigte Geschäfte behandeln, sofern der Antrag aus der Mitte der Versammlung gestellt wird. Ausgenommen sind Statutenänderungen, Mitgliederbeiträge und Auflösung des Verbands.

8.4 Die Mitgliederversammlungen nehmen die Wahlen und Abstimmungen offen vor, sofern nicht von wenigstens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

8.5 An einer Mitgliederversammlung, die als Hauptversammlung gilt, müssen folgende Geschäfte erledigt werden:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und Genehmigung der Jahresrechnungen sowie des Voranschlages.
- b) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c) Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- d) Beschlüsse über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Revision der Statuten
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Verbands

8.6 Anträge sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.
- 9.2 Der Vorstand ist nur verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder abstimmt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Wenn der Vorstand nur aus dem statutarischen Minimum von drei Mitgliedern besteht, müssen an Abstimmungen alle drei Mitglieder teilnehmen, damit diese gültig sind.
- 9.3 Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 9.4 Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
- 9.5 Alle Mitglieder scheiden nach der Aufgabe ihrer hauptberuflichen Tätigkeit, spätestens aber nach Vollendung des 65. Altersjahres, an der nächstfolgenden Mitgliederversammlung aus.
Die Amtszeit aller Mitglieder, einschliesslich des Präsidiums, ist auf 12 Jahre beschränkt.

10. Die Revisionsstelle

- 10.1 Die Rechnungsprüfungskommission des Verbands besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Mit der Revision kann ein externes Unternehmen beauftragt werden.

11. Auflösung und Liquidation

- 11.1 Die Auflösung des Verbands kann nur von einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Die nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögensbestandteile sind in diesem Fall dem Kaufmännischen Verband Schweiz zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übergeben, mit der Bestimmung, diese einem innerhalb 10 Jahren in der Region Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein neu entstehenden, gleiche Ziele und Zwecke verfolgenden Verband auszuhändigen.
- 11.3 Nach Ablauf dieser Zeit muss das Vermögen einem dem Kaufmännischen Verband Schweiz dienenden sozialen Zweck zugeführt werden.

12. Datenschutz

- 12.1 Der Datenschutz des Kaufmännischen Verbands Ostschweiz wird durch das Datenschutzreglement des Kaufmännischen Verbands und die Datenschutzerklärung oder die in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kaufmännischen Verbands Schweiz integrierten Datenschutzbestimmungen geregelt.
- 12.2 Der Kaufmännische Verband Ostschweiz ist zudem berechtigt, zusätzliche Datenbearbeitungen innerhalb des vorgegebenen Vereinszweck durchzuführen; der Kaufmännische Verband Ostschweiz ist diesbezüglich für die Datenbearbeitung verantwortlich und trifft die aufgrund der Datenschutzgesetzgebung erforderlichen Massnahmen.

13. Genehmigung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen vom Zentralvorstand des Kaufmännischen Verbands Schweiz genehmigten Statuten des Kaufmännischen Verbands Ostschweiz.

Im Namen der Hauptversammlung und des Vorstands des Kaufmännischen Verbands Ostschweiz:

St. Gallen, 16. Juni 2023

Der Präsident



Felix Bischofberger

Die Geschäftsleiterin



Rosmarie Obermayer-Marra